

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird

1. Abschnitt („Allgemeine Bestimmungen“):

Das Ziel des Bundesgesetzes über Sorgfalt und Verantwortung im Netz (SVN-G), welches sich derzeit noch in Begutachtung befindet,¹ ist die Förderung des respektvollen Umganges von Nutzern untereinander sowie die Erleichterung der Verfolgung von Rechtsansprüchen. § 1 des Ministerialentwurfes zum SNV-G hält einleitend fest, dass das SNV-G zur Erreichung dieses Zieles Maßnahmen festlegt, wonach Diensteanbieter, die diesem Gesetz unterliegen, von Postern in ihrem Forum verlangen, vorab ein Registrierungsprofil zu erstellen.²

Die Legaldefinitionen finden sich in § 2 ME SVN-G: Demnach ist ein Diensteanbieter ein Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft iSd § 3 Z 1 ECG (§ 2 Z 2 iVm Z 1 SNV-G); ein Forum eine Online-Funktion zum Austausch von Mitteilungen mit gedanklichem Inhalt in Form von Postings von Nutzern mit einem größeren Personenkreis anderer Nutzer (§ 2 Z 3 ME SVN-G); Poster ein Nutzer, der in einem Forum ein Posting veröffentlicht (§ 2 Z 4 ME SVN-G).³

2. Abschnitt („Anforderungen für Online-Informationsangebote“):

Nach § 3 Abs 1 ME SVN-G haben Diensteanbieter eines Online-Informationsangebotes von jedem Poster vorab zu verlangen, ein Registrierungsprofil zwecks Authentisierung zu erstellen. Diese Pflicht trifft einen Diensteanbieter immer dann, wenn er entweder als Bestandteil des Dienstes selbst ein Forum einrichtet bzw betreibt (§ 3 Abs 1 Z 1 ME SVN-G) oder im Rahmen des Dienstes die Einrichtung eines solchen Forums durch die Nutzer ermöglicht (§ 3 Abs 1 Z 2 ME SVN-G).⁴ Gemäß Abs 2 leg cit unterliegen im Wesentlichen nur jene Diensteanbieter dieser Pflicht, die im Inland mehr als 100.000 registrierte Nutzer haben (Z 1) oder deren in Österreich erzielter Jahresumsatz 50.000 Euro übersteigt (Z 2); weiters jene Medieninhaber, die Fördermittel von mehr als 50.000 Euro pro Jahr nach dem Presseförderungsgesetz erhalten bzw erhalten haben (Z 3).⁵

Völlig unabhängig von Nutzerzahl und Umsatz sind jedenfalls gemäß § 3 Abs 3 ME SVN-G solche Informationsangebote von dieser Pflicht ausgenommen, die lediglich für den Online-Verkauf bzw -Tausch bzw für die Online-Vermittlung von Waren und Dienstleistungen ein Forum einrichten bzw betreiben (insbes mit Bewertungsmöglichkeit oder Supportfunktion).⁶

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00134/index.shtml (abgerufen am 30.4.2019).

² § 1 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

³ § 2 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

⁴ § 3 Abs 1 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

⁵ § 3 Abs 2 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

⁶ § 3 Abs 3 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

§ 3 Abs 4 ME SVN-G regelt Inhalt und Wirkungen des Registrierungsprofils. Demnach hat sich jeder Nutzer im Registrierungsprofil unter Angabe von Vorname, Nachname und Adresse als Poster zu registrieren. Der Nutzer hat dabei auch einen Nutzernamen festzulegen, unter welchem er dann im Forum aufscheint. Dieser Nutzername muss nicht mit dem tatsächlichen Namen des Nutzers ident sein. Der Diensteanbieter darf erst dann dem Nutzer die technische Möglichkeit zur Erstellung von Beiträgen im Forum gewähren, wenn dieser das Registrierungsprofil erfolgreich erstellt hat.⁷ Gem § 3 Abs 5 ME SVN-G hat der Diensteanbieter bei Bestehen des begründeten Verdachts auf unrichtige Registrierungsangaben den Poster zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben aufzufordern, widrigenfalls er das Registrierungsprofil zu löschen hat. Nutzer mit offensichtlich unrichtigen Angaben sind von jeher von der Registrierung auszuschließen.⁸

Zu den Übermittlungspflichten bestimmt § 4 Abs 1 ME SVN-G, dass der Diensteanbieter Name und Adresse des Posters einem Dritten auf dessen begründetes schriftliches Verlangen hin bekanntzugeben hat.⁹ Ein solches begründetes Verlangen ist nach Abs 2 leg cit nur dann gegeben, wenn der Dritte unter Nachweis seiner Identität glaubhaft macht, dass die Identitätsfeststellung des Posters eine unverzichtbare Voraussetzung für ein strafrechtliches Vorgehen mittels Privatanklage wegen übler Nachrede bzw Beleidigung oder für ein zivilrechtliches Vorgehen wegen Ehrverletzung darstellt.¹⁰ Gemäß Abs 3 leg cit hat der Diensteanbieter diese Informationen auch auf Ersuchen von kriminalpolizeilichen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten bezüglich der Aufklärung des konkreten Verdachts einer Straftat, die durch den Inhalt eines Postings begangen wurde, bekanntzugeben.¹¹ Nach Abs 4 leg cit ist der Diensteanbieter in diesem Zusammenhang zur Herstellung einer Aufzeichnung verpflichtet.¹²

§ 5 Abs 1 ME SVN-G bestimmt, dass die Diensteanbieter einen verantwortlichen Beauftragten zu bestellen haben, der für die Einhaltung der den Diensteanbieter treffenden Pflichten einzustehen hat.¹³

3. Abschnitt („Aufsicht und Durchsetzung“):

Nach § 6 Abs 1 ME SVN-G wird die Kommunikationsbehörde Austria als Aufsichtsbehörde tätig.¹⁴ Nach Abs 2 leg cit hat diese die Einhaltung der von § 3 Abs 4 und 5 SVN-G festgesetzten Verpflichtungen stichprobenartig zu kontrollieren.¹⁵ In diesem Zusammenhang soll kurz auf die damit verbundene Änderung im KommAustria-Gesetz eingegangen werden. So wird darin nun ausdrücklich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SVN-G in den Aufgaben- und

⁷ § 3 Abs 4 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

⁸ § 3 Abs 5 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

⁹ § 4 Abs 1 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

¹⁰ § 4 Abs 2 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

¹¹ § 4 Abs 3 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

¹² § 4 Abs 4 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

¹³ § 5 Abs 1 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

¹⁴ § 6 Abs 1 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

¹⁵ § 6 Abs 2 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

Zuständigkeitskatalog der Kommunikationsbehörde Austria integriert (§ 2 Abs 1 Z 13 und § 13 Abs 4 Z 4 ME KommAustria-ÄG).¹⁶

§ 7 ME SVN-G normiert die Pflicht der Aufsichtsbehörde zur Verhängung von Geldbußen über den Diensteanbieter bei Vorliegen verschiedener taxativ aufgezählter Pflichtverletzungen durch diesen. Als Beispiele hierfür können ua die Nichterfüllung der in § 3 Abs 1 letzter Satz und Abs 4 normierten Pflichten hinsichtlich der erstmaligen Registrierung (Z 1), die Nichterfüllung der Pflicht zur Datenübermittlung nach § 4 SVN-G (Z 5), oder die Verletzung der Vorschriften im Zusammenhang mit dem verantwortlichen Beauftragten (Z 6 und Z 7) genannt werden.¹⁷ § 7 Abs 2 ME SVN-G bestimmt jene Umstände, die bei der Berechnung der Höhe der Geldbuße ins Kalkül zu ziehen sind (zB die Finanzkraft des Diensteanbieters, frühere Verstöße, der Grad der Intentionalität des Verstoßes etc).¹⁸

§ 8 ME SVN-G sieht die Möglichkeit der Verhängung von Geldstrafen über den verantwortlichen Beauftragten vor. So begeht als verantwortlicher Beauftragter eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, wer den in § 5 Abs 3 ME SVN-G geregelten Verpflichtungen (hinsichtlich der vorgesehenen Anmeldung nach dem Zustellgesetz) nicht entspricht (§ 8 Abs 1 ME SVN-G)¹⁹ oder wer nicht dafür Sorge trägt, dass ein Diensteanbieter seinen Verpflichtungen nach § 3 Abs 1 und 4 oder § 3 Abs 5 ME SVN-G nachkommt (§ 8 Abs 2 ME SVN-G)²⁰. Ist jedoch bereits für denselben Verstoß eine Geldbuße über die juristische Person verhängt worden und liegen keine besonderen Umstände vor, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen, so hat nach § 8 Abs 3 ME SVN-G die Aufsichtsbehörde den verantwortlichen Beauftragten nicht zu bestrafen.²¹

§ 9 ME SVN-G stellt sowohl für den Diensteanbieter als auch für den verantwortlichen Beauftragten eine Ausnahmeregelung von der Verantwortlichkeit dar: Sollte die Identifikation eines Posters als Voraussetzung eines gegen ihn gerichteten Verfahrens zwar scheitern, der Diensteanbieter jedoch glaubhaft machen können, dass mit allen ihm verfügbaren Mitteln für eine Identitätsüberprüfung gesorgt hat, so ist über diesen Diensteanbieter keine Geldbuße zu verhängen und der verantwortliche Beauftragten nicht zu bestrafen.²²

Aktueller Stand des ME und Inkrafttreten:

Die Begutachtungsfrist des ME endet am 23.5.2019²³. Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes ist für den 1.9.2020 geplant (§ 12 ME SVN-G).²⁴

¹⁶ § 2 Abs 1 Z 13 und § 13 Abs 4 Z 4 ME KommAustria-ÄG 2019, 134/ME 26. GP.

¹⁷ § 7 Abs 1 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

¹⁸ § 7 Abs 2 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

¹⁹ § 8 Abs 1 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

²⁰ § 8 Abs 2 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

²¹ § 8 Abs 3 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

²² § 9 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.

²³ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00134/index.shtml (abgerufen am 30.4.2019).

²⁴ § 12 ME SVN-G, 134/ME 26. GP.